

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Heinz Port Apparate Vertriebsgesellschaft mbH

infolge: Firma Port

I. Geltungsbereich

1.

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich rechtlichen Sondervermögen, infolge: Kunde.

2.

Abweichende oder ergänzende Vertragsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn die Firma Port diesen schriftlich zugestimmt hat. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden.

II. Preise und Zahlung

1.

Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, sind angegebene Preise Nettopreise in Euro ausschließlich Verpackung zuzüglich der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer.

2.

Soweit den Preisen Preislisten der Firma Port zugrunde liegen und die Lieferung – ohne dass es die Firma Port zu vertreten hätte – erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgt, gelten die zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Listenpreise.

Über eine Änderung der Preisliste ist der Kunde vor Lieferung durch die Firma Port zu informieren.

Sofern sich der Listenpreis unangemessen erhöht hat, hat der Kunde das Recht, unverzüglich vom Vertrag zurückzutreten.

3.

Rechnungen sind mit Zugang beim Kunden fällig.

4.

Rabatte, Skonti und Zahlungserleichterungen bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Schecks werden nur erfüllungshalber, Wechsel nicht als Zahlungsmittel hereingenommen.

5.

Die Zahlung gilt er dann als erfolgt, wenn die Firma Port über den Betrag verfügen kann.

6.

Nur unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen berechtigen den Kunden zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

III. Lieferung und Versand

1.

Die Kosten für den Versand sind vom Kunden zu tragen, wobei die Wahl des Versandwegs und der Versandart im Ermessen der Firma Port liegt, sofern mit dem Kunden nicht ausdrücklich eine bestimmte Form des Transports beziehungsweise Versands vereinbart wurde.

2.

Von der Firma Port in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

3.

Der Lieferant haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse verursacht worden sind, die die Firma Port nicht zu vertreten hat. In diesem Fall muss die Firma Port den Kunden unverzüglich über die Unmöglichkeit der Lieferung oder die Lieferverzögerung informieren. Sofern solche Ereignisse der Firma Port die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist die Firma Port zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. In diesem Fall ist die Firma Port verpflichtet, dem Kunden bereits erbrachte Gegenleistungen unverzüglich zu erstatten. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber der Firma Port vom Vertrag zurücktreten.

4.

Die Firma Port ist nur zu Teil-Lieferungen berechtigt, wenn

- die Teil-Lieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszweck ist,
- die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
- dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen, es sei denn, die Firma Port erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit.

5.

Eine vereinbarte Lieferzeit beginnt mit Vertragsschluss, soweit nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart ist. Ist die Leistungserfüllung der Firma Port von der Zustimmung oder Genehmigung Dritter (beispielsweise Grundstückseigentümern, Behörden) abhängig, so beginnt die Lieferfrist mit dem Tag, an dem alle erforderlichen Erklärungen durch den Kunden beigebracht und nachgewiesen worden sind.

IV. Eigentumsvorbehalt

1.

Sämtliche Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem jeweiligen Vertrag bleibt der Firma Port das Eigentum an den gelieferten Waren vorbehalten. Ist der Kunde Kaufmann, behält sich die Firma Port das Eigentum bis zur Begleichung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden - einschließlich der Einlösung gegebener Schecks – vor.

2.

Die Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Sachen durch den Kunden wird stets für die Firma Port vorgenommen, ohne dass diese hieraus verpflichtet wird. Durch die Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung erwirbt der Kunde nicht das Eigentum gemäß § 947 ff. BGB an der neuen Sache. Wird die Sache mit anderen, der Firma Port nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, verbunden oder vermischt, so erwirbt die Firma Port Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Rechnungswertes ihrer Vorbehaltsware zum Gesamtwert.

3.

Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware während der Dauer des Eigentumsvorbehalts in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und alle erforderlichen Wartungsarbeiten und Instandsetzungen unverzüglich auf seine Kosten durchführen zu lassen.

4.

Der Kunde ist zum Weiterverkauf der Vorbehaltsware berechtigt, wenn und soweit dieser Weiterverkauf im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr erfolgt und er sich nicht in Zahlungsverzug befindet.

5.

Der Kunde tritt an die dies annehmende Firma Port die Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware bereits jetzt sicherungshalber in voller Höhe ab und zwar gleich, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung oder ob sie an einen oder mehrere Abnehmer weiterverkauft wird. Für den Fall, dass die Vorbehaltsware von dem Kunden zusammen mit anderen der Firma Port nicht gehörenden Waren, sei es ohne, sei es Nachverarbeitung, verkauft wird, gilt die Forderung in dem Verhältnis als an die Firma Port abgetreten, das dem zu Zeiten der Lieferung bestehende Wertverhältnis des Miteigentums an der Vorbehaltsware zu den übrigen Waren beziehungsweise den Miteigentumsrechten anderer an den neu geschaffenen Sachen entspricht.

6.

Der Kunde ist zur Einziehung der Forderung aus dem Weiterverkauf trotz der Abtretung ermächtigt, solange er sich nicht in Zahlungsverzug befindet. Die Einziehungsbefugnis der Firma Port bleibt von der Einziehungsermächtigung des Kunden unberührt. Die Firma Port wird aber die Forderungen nicht selbst einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Auf Verlangen der Firma Port hat der Kunde der Firma Port die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen und den Schuldnern die Abtretung an die Firma Port anzuzeigen.

7.

Gerät der Kunde mit der Zahlung in Verzug, ist die Firma Port berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzufordern. Im Falle des Verzugs ist die Firma Port gegenüber einem Kaufmann darüber hinaus berechtigt, aus anderen Verträgen stammende Vorbehaltsware zurückzufordern, sofern sich diejenige Vorbehaltsware wegen welcher der Zahlungsverzug eingetreten ist, nicht mehr im Besitz des Kunden befindet.

8.

Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware beziehungsweise der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Von Pfändungen ist die Firma Port unter Angabe des Pfändungsgläubigers sofort zu unterrichten.

V. Mängelhaftung

1.

Mängelansprüche des Kunden wegen eines mangelhaften Kaufgegenstandes setzen voraus, dass der Kunde seinen nach § 377 HBG geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist, soweit der Kauf für beide Seiten ein Handelsgeschäft ist.

2.

Auf Verlangen der Firma Port ist der beanstandete Gegenstand frachtfrei an die Firma Port zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet die Firma Port die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen weil der Gegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

3.

Soweit ein Mangel der gelieferten Sache vorliegt, ist die Firma Port nach ihrer Wahl zur Mängelbeseitigung (Nachbesserung) oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache (Nachlieferung) berechtigt. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum der Firma Port über. Im Falle des Fehlschlagens, d. h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.

4.

Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde ohne Zustimmung der Firma Port den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

5.

Ist die gelieferte Ware bereits weiterveräußert, verarbeitet oder umgestaltet, steht dem Kunden nur das Minderungsrecht zu.

6.

Geringe, technisch nicht vermeidbare Abweichungen der Qualität, Farbe, Breite, des Gewichts, der Ausrüstung oder des Designs, stellen keinen Mangel dar. Dasselbe gilt für Änderungen, welche die Funktion und Qualität eines Artikels verbessern. Dies gilt auch für handelsübliche Abweichungen, es sei denn, die Firma Port hat eine mustergetreue Lieferung ausdrücklich schriftlich erklärt. Angaben der vorbezeichneten Art stellen keine Garantieerklärung dar.

VI. Haftung auf Schadensersatz, Haftungsbegrenzung

1.

Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsanbahnung und unerlaubter Handlung, haftet die Firma Port – auch für leitende Angestellte und sonstige Erfüllungsgehilfen – nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, beschränkt auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schaden.

2.

Diese Beschränkungen gelten nicht, bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit und auch dann nicht, wenn und soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder dessen Abwesenheit garantiert wurde. Die Regeln über die Beweislast bleiben hiervon unberührt.

VII. Verjährung

Soweit sich nicht aus § 438 Absatz I Nr. 2 BGB oder § 634a) Absatz I Nr. 2 BGB eine längere Verjährungsfrist ergibt, verjähren vertragliche Ansprüche des Kunden in einem Jahr, soweit sie nicht den Ersatz für einen Körper- und/oder Gesundheitsschaden oder einen typischen, vorhersehbaren Schaden beinhalten oder auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder arglistigen Verschweigen eines Mangels beruhen.

VIII. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist, wenn der Kunden Kaufmann oder juristische Person ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz der Firma Port (Saarbrücken).

IX. Anwendbares Recht

Für diese Geschäftsbedingungen und sämtliche vertraglichen Beziehungen zwischen der Firma Port und dem Kunden gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

